

Erweiterte Amtshilfe bei Steuerfragen

Schweizer Beitrag mit Folgen

Beat Strasser*

Bis vor kurzem konnten Ausländer, die unversteuerte Vermögenswerte auf Schweizer Bankkonten besaßen, sorgenlos schlafen. Denn die Steuerbehörde der Schweiz – im Gegensatz zu den meisten anderen OECD-Staaten – war bisher nicht verpflichtet, dem ausländischen Fiskus auf Verlangen die Bankunterlagen zuzustellen. Seit März 2009 hat die Schweiz einen Kurswechsel vollzogen.

Amtshilfe in Steuersachen hat die Schweiz bis vor wenigen Jahren nur geleistet, wenn die Informationen für die Durchführung der Abkommensbestimmungen (kleine Amtshilfe) verlangt wurden. Forderte ein Vertragsstaat Bankdaten eines seiner Staatsbürger, um innerstaatliches Recht durchzusetzen (grosse Amtshilfe), wurde bisher keine Amtshilfe gewährt. Eine Ausnahme war von Beginn weg im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den USA vorgesehen. Die Schweiz gewährt den USA seit 1951 grosse Amtshilfe, um Betrugsdelikte und dergleichen zu verhindern. In den vergangenen Jahren wurden eine Reihe von DBA (u.a. mit Deutschland seit 2004) revidiert, um grosse Amtshilfe bei Steuerbetrug zu ermöglichen und Steuervergehen aufzudecken.

Ordnungswidrigkeit versus Straftatbestand

In der Schweiz galt nur als Steuervergehen, wenn die Steuerhinterziehung mit einer Urkundenfälschung begangen wurde. Demgegenüber war die Steuerhinterziehung eine Ordnungswidrigkeit, die nicht der Strafrichter, sondern die Verwaltung sanktionierte. Somit leistete die Schweiz bisher nur Amtshilfe, wenn Steuerbetrüge mit diesem Straftatbestand begangen wurden. Es wurde als nicht sachgerecht angesehen, Informationen für Tatbestände einzuholen, die nur im Ausland, nicht aber in der Schweiz strafbar sind. Zudem muss man wissen, dass die

schweizerischen Steuerbehörden im Falle von Steuerhinterziehung nur unter bestimmten Voraussetzungen Bankdaten einsehen können. Vorausgesetzt werden eine schwere Steuerwiderhandlung und die Ermächtigung des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartements.

Amtshilfe nach OECD-Standard

Im Zuge der Finanzkrise übte die internationale Staatengemeinschaft (G20 und OECD) erheblichen Druck auf tatsächliche, aber vor allem auf angebliche Steueroasen wie die Schweiz aus, um die vorbehaltlose Umsetzung des Artikels 26 OECD-Musterabkommen durchzusetzen.

Am 13. März 2009 erklärte der Bundesrat, dass es neu ein Ziel der Schweizer Politik sei, den Artikel 26 OECD-Musterabkommen in die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu integrieren. In der Folge wird die Schweiz zukünftig (nach Inkrafttreten der jeweiligen neu verhandelten Doppelbesteuerungsabkommen) in Steuerangelegenheiten Amtshilfe nach OECD-Standard leisten. Dies bedeutet konkret, dass die Schweiz im Einzelfall, auf konkrete und begründete Anfrage hin, den ausländischen Behörden Auskünfte erteilen wird, welche diese für die Durchsetzung ihres Länderrechts benötigen. Dazu gehören auch Bankkundendaten. In Fällen, in denen der ausländische Staat die an das Amtshilfeersuchen gestellten Anforderungen erfüllt, wird der Schutz des Schweizer Bankgeheimnis-

ses also weitgehend aufgehoben. Das Amtshilfeersuchen muss mitunter Angaben machen, die es der Schweiz ermöglichen, die betreffende Bank zu identifizieren. Nach dem neuen Standard ist es aber nicht mehr zwingend nötig, den Namen des Informationsinhabers zu nennen, wenn die Identifikation auch in anderer Art und Weise erfolgen kann. So ist es zum Beispiel nicht mehr erforderlich, die Bank zu benennen. Es reicht auch die Kontonummer. Sogenannte «fishing expeditions», Anfragen aufs Geratewohl, oder andere Beweisausforschungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Aber nicht nur Bankinformationen werden in Zukunft mit Staaten ausgetauscht, mit denen die Schweiz ein DBA vereinbart hat. Künftig könnte der ausländische Fiskus Einsicht in die Geschäftsbücher von Schweizer Unternehmen einfordern, wenn dies für die Erhebung der Steuer im Ausland von Belang ist. Insgesamt hat die Schweiz seit März 2009 33 DBA dem OECD-Standard angepasst. Acht solche DBA wurden bereits ratifiziert, darunter jene mit Frankreich und Grossbritannien. Wie häufig und bis zu welchem Ausmass die erweiterte Amtshilfe in Zukunft von den Staaten mit denen die Schweiz ein DBA unterhält, genutzt werden, wird sich in der Praxis zeigen.

Ihr Treuhänder berät Sie kompetent und mit der nötigen Diskretion in Steuerfragen. Ausgewiesene Treuhandexperten in Ihrer Nähe finden Sie im Online-Mitgliederverzeichnis



Beat Strasser

des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE:
www.treuhandsuisse-zh.ch

* Beat Strasser ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich

TREUHAND | SUISSE

Schweizerischer Treuhänderverband
TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich,
www.treuhandsuisse-zh.ch